

BGer 5A_731/2022 vom 3. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_731_2022

FR: TF 5A_731/2022 du 3 novembre 2022

IT: TF 5A_731/2022 del 3 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Mit der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Klinik hat er kein aktuelles und praktisches Interesse mehr an der Beurteilung seiner Beschwerde (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Ein virtuelles Interesse an der Beurteilung des angefochtenen Entscheids macht der Beschwerdeführer nicht geltend (vgl. BGE 140 III 92 E. 1.1; 136 III 497 E. 1.1). Daher ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist angesichts der konkreten Umstände zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten, weshalb er im Fall des Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hätte (BGE 133 III 439 E. 4). Auf die Prüfung des mutmasslichen Ausgangs des Prozesses zum Entscheid über die Prozesskosten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP) kann daher verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.